

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BUNDESARBEITSKREIS SENIONENTHEATER IM BDAT



Präambel

Der Bundesarbeitskreis Seniorentheater wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 26./27.10.1996 als „Ständige Einrichtung des BDAT“ (gemäß dessen Satzung) eingesetzt. Den Status „Gremium“ erhielt der Bundesarbeitskreis Seniorentheater mit Beschluss der Bundesversammlung vom 17./18.09.2005.

§ 1 Aufgaben

Aufgabenprofil

- Erarbeitung inhaltlicher Positionen zum Seniorentheater
- Anregung des Diskurses zum Stellenwert des Seniorentheaters
- Durchführung von Zusammenkünften mit Diskussions-, Seminar- oder Festivalcharakter zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch
- Vernetzung mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb des BDAT
- Auseinandersetzung mit der Seniorentheatersonne und angrenzender Bereiche

Vorschläge für konkrete Maßnahmen werden dem Bundespräsidium vorgelegt. Dieses führt nach entsprechender Beratung die Beschlussfassung im jeweils zuständigen Organ herbei.

§ 2 Mitglieder

Der Bundesarbeitskreis Seniorentheater besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Bundespräsidium für die Dauer von 4 Jahren in den Bundesarbeitskreis berufen.

Die Hälfte der Arbeitskreismitglieder können extern besetzt werden.

Solange die Obergrenze von 8 Mitgliedern nicht erreicht ist, kann das Bundespräsidium auch während der Amtsperiode jederzeit Mitglieder nachberufen.

Darüber hinaus ist ein Mitglied der Geschäftsführung des BDAT geborenes Mitglied.

Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Bundesarbeitskreises haben die Mitgliedsverbände des BDAT und der jeweilige Bundesarbeitskreis selbst.

Eine Berufung in den Bundesarbeitskreis durch das Bundespräsidium erfolgt einvernehmlich mit den jeweils aktuellen Mitgliedern des Bundesarbeitskreises.

Eine Abberufung von Mitgliedern durch das Bundespräsidium vor Ablauf der Amtszeit ist möglich.

Mitglieder des Bundesarbeitskreises, die im Zeitraum eines Jahres eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis nicht wahrnehmen, können auf Antrag des Sprechers des Bundesarbeitskreises vom Präsidium abberufen werden.

§ 3 Sprecherrat

Der Bundesarbeitskreis wählt sich für die Dauer von 4 Jahren einen Sprecherrat, bestehend aus dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher.

Mitglied des Sprecherrates kann nicht das Mitglied der Geschäftsführung sein.

Der Sprecher leitet die Sitzung des Bundesarbeitskreises und vertritt diesen in den entsprechenden Organen des BDAT im in der BDAT-Satzung geregelten Umfang.

Bei Sprecherwechsel innerhalb der Wahlperiode gilt:

Die Wahlperiode des neuen Sprechers endet spätestens mit der Legislaturperiode des Bundesarbeitskreises.

§ 4 Sitzungen

Der Sprecher beruft – im Regelfall zweimal im Jahr – ein Treffen des Bundesarbeitskreises mit einer Einladungsfrist von 3 Monaten ein.

Anträge und Tagesordnungspunkte können von jedem Bundesarbeitskreismitglied eingebracht werden; im Regelfall gehört dazu eine kurze schriftliche Ausarbeitung. Diese ist spätestens 4 Wochen vor der Sitzung dem Sprecher zuzustellen, um sie der Tagesordnung beizufügen.

Für die Tagesordnung gilt ein Vorlauf von 3 Wochen.

Die Sitzungen des Bundesarbeitskreises sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Berater hinzugezogen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei fristgerechter Einladung und Anwesenheit von mindestens der Hälfte der aktuellen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Mitglied der Geschäftsführung hat nur beratende Stimme.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- Ständige Konferenzen

Die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe des Bundespräsidiums entsprechend den aktuellen Arbeitsschwerpunkten des BDAT.

§ 7 Sonstiges

Der BDAT bezuschusst die angesetzten Zusammenkünfte im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Zusätzliche Kosten, die den Mitgliedern der Bundesarbeitskreise funktionsbedingt entstehen, werden vom BDAT getragen. Eine Erstattung ist nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Bundesarbeitskreises Seniorentheater am 2.2.2010 in Fulda erlassen und am 14.03.2010 durch die außerordentliche Bundesversammlung in Paderborn bestätigt. Sie tritt am 2.2.2010 in Kraft.

Stand: 2. Februar 2010